

es würde das auch um deswillen kaum möglich sein, weil man die Vorgänge anderer Staaten in der Beziehung schon vor sich hat. Es bestehen zwar in den verschiedenen Staaten auch verschiedene Verhältnisse; aber wenn man sich zunächst auf die preussische Gesetzgebung bezogen hat, so glaube ich, daß in dieser Beziehung die Verhältnisse des preussischen Staats vom unsrigen keineswegs sich so weit unterscheiden sollten, daß man annehmen könnte, es sei das Gesetz bloß dort zweckmäßig gefunden worden, bei uns sei es nicht anwendbar. Man hat auch ferner gefürchtet, hier einen Mißgriff in sofern zu begehen, als man den Punkt, der hier zur Entscheidung kommen soll, aus der gesammten Civilgesetzgebung herausreißen würde und hat Bezug genommen auf das zu erwartende Civilgesetzbuch. Hier glaube ich nichts weiter erwähnen zu dürfen, indem das bereits erwähnt worden ist, daß die Aussicht auf ein solches Gesetzbuch noch zu weit entfernt liegt, als daß man nicht vorziehen sollte, das, was man als nothwendig anerkennt, jetzt schon zu bestimmen und nicht erst auf ein solches Gesetzbuch zu warten. Nun habe ich noch etwas hinzuzufügen über den Vorschlag, die Verweisung des vorzulegenden Gesetzentwurfs an eine Zwischendeputation betreffend. Auf diesen Vorschlag hat die Deputation, wie auch wohl aus den Worten des Berichts hervorgeht, keinen großen Werth gelegt; allein da ein solcher Vorschlag in der Petition gemacht war, und von Seiten des königl. Commissars kein vorzügliches Bedenken dagegen erhoben wurde, so glaubte die Deputation auf den Vorschlag ebenfalls eingehen zu dürfen. Nun muß ich noch bemerken, daß, wenn auf den Behner'schen Vorschlag eingegangen werden soll, freilich dann jene einzelnen Fragen, welche nach dem Gutachten der Deputation zu stellen wären, ihre Erledigung finden würden. Allein auf der andern Seite hat doch wohl das Deputationsgutachten das Recht, daß zuvörderst darüber entschieden werden muß, und um deswillen glaube ich doch, es wird davon nicht abgesehen werden dürfen. Es wird also, wenn man sich für die Deputation, oder für den Antrag des Bürgerm. Behner entscheiden will, darauf ankommen, ob man sich davon überzeugt hält, daß es zweckmäßig sein dürfte, in Bezug auf die extinctive Verjährung bei einzelnen Ansprüchen kürzere Fristen eintreten zu lassen, und in dieser Beziehung will ich endlich nur noch anführen, daß man auch anderwärts bei wichtigeren Gegenständen eine längere, bei geringeren hingegen eine kürzere Verjährungsfrist eingeführt hat. Das ist der Fall bei unbeweglichen und beweglichen Sachen. Bei beweglichen, die man für minder wichtig hält, hat man eine kürzere Frist eingeführt, als bei unbeweglichen, und so kann man es auch bei Forderungen halten, so daß bei wichtigeren eine längere, allein bei geringeren eine kürzere Verjährungsfrist eintritt, da eine solche kurze Verjährung mancherlei Vortheile darbieten wird, wie sie in der Petition im Berichte der Deputation dargestellt ist.

v. Posern: Ich gebe anheim, ob die Deputation den letzten Theil ihres Antrags von den Worten an: „und endlich“ — zum Schluß nicht lieber fallen läßt. Ich habe mich bereits

dafür ausgesprochen, der Hr. Referent scheint auch kein großes Gewicht darauf zu legen, und ich zweifle nicht, auch die andern verehrten Mitglieder der Deputation, ich glaube, es werde besser sein, für die Annahme unsers Antrags.

Präsident v. Gersdorf. Die Fragstellung würde, wenn der Antrag nicht gestellt worden wäre, sich auf folgende Punkte haben erstrecken müssen. 1) auf den, welchen die Deputation in ihrem Gutachten (s. oben) anführt in den Worten: „dem Antrage nur eine ganz allgemeine Fassung zu geben, und dabei unter abschriftlicher Mittheilung der Petition, die Punkte unter a. — e. zur Erwägung der Regierung zu stellen.“ Das wäre die erste Frage. Die zweite Frage wird sich auf die Worte beziehen: „daß man die Vorlegung des in Rede stehenden Gesetzes nur erst für die nächste Ständeversammlung beantragen möge.“ Die dritte Frage wird in den Worten liegen müssen: „daß dieser Gesetzentwurf mit zur Begutachtung derjenigen Deputation zugewiesen werden möge, welche schon auf diesem Landtage zu wählen sein werde, um das neue Criminalproceßgesetz zu begutachten.“ Die vierte Frage ist auf im Gutachten unten enthalten in den Worten: „daß gleichermaßen vielleicht alle in das Gebiet der Rechtspflege einschlagenden Gesetzentwürfe, welche an die nächste Ständeversammlung gebracht werden sollten, an die oben erwähnte Deputation zur Vorberathung zu überweisen sein möchten;“ und endlich wäre die Hauptfrage zu stellen auf das, was am Schlusse im Deputationsberichte enthalten ist: „die hohe Staatsregierung wolle der nächsten Ständeversammlung ein dem königlich preussischen Gesetze vom 31. März 1838. ähnliches, jedoch den Verhältnissen im Königreiche Sachsen angepaßtes, Gesetz über Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen bei einzelnen Forderungen zur Berathung vorzulegen, bei dessen Ausarbeitung die in der besagten Petition unter a. — e. aufgeführten Punkte, so wie die Frage, ob nicht durch dasselbe Gesetz zugleich die Dauer der ordentlichen Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen auf Dreißig Jahre herabzusetzen sein möchte, mit in Erwägung zu ziehen, und endlich zu genehmigen geruhen, daß der besagte Gesetzentwurf zugleich mit an die zu Begutachtung des neuen Criminalproceßgesetzes noch auf gegenwärtigem Landtage von beiden Kammern niederzusetzende Deputation zur gleichmäßigen Begutachtung überwiesen werde“

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß auf der Seite 107 noch ein specieller Antrag vorhergeht: „Diesen letztern Gegenstand der Staatsregierung nur zur Erwägung zu empfehlen.“

Präsident v. Gersdorf: Das würde also die fünfte Fragstellung ausmachen.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Was übrigens den Vorschlag des Herrn v. Posern betrifft, so würde ich kein Bedenken dagegen haben, weil doch vielleicht bei einem oder dem andern Mitgliede dies ein Beweggrund sein könnte, sich für oder wider das Deputationsgutachten zu entscheiden.

v. Watzdorf: Ich muß mir noch eine Bemerkung hin-